



Bürokratieentlastung für Handwerksbetriebe

Köln, 18. August 2017

Anfang Juli 2017 wurden zwei von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetze verkündet: Das sogenannte Lizenzschränkengesetz sowie das zweite Bürokratieentlastungsgesetz. Damit einher gehen zahlreiche Änderungen beispielsweise im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Der ZVDH hat die wichtigsten Änderungen für Dachdeckerbetriebe aus den beiden Gesetzen in einem Infoblatt zusammengestellt. Innungsbetriebe können dieses im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de abrufen. Die neuen Regelungen treten größtenteils rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Nachfolgend das wichtigste in Kürze.

Lohnsteuer-Anmeldung

Die obere Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresmeldungen wird von 4.000,00 € auf 5.000,00 € angehoben. In diesen Fällen sind statt zwölf monatlichen nur noch vier vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln.

Lieferscheine

Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen endet nunmehr mit dem Erhalt oder dem Versand der Rechnung. Dies gilt jedoch nicht, wenn Lieferscheine als Buchungsbelege Bestandteil der Rechnung sind. Tipp: Betriebe sollten genau prüfen, ob Lieferscheine nach Erhalt oder Versand vernichtet werden können. Ist dort ein einziges relevantes Rechnungs-

merkmal aufgeführt, z.B. der Lieferungsgrund, so ist der Lieferschein Bestandteil der aufzubewahrenden Rechnung.

Kleinbetragsrechnung

Die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge wird von 150,00 € auf 250,00 € inklusive Umsatzsteuer angehoben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die Grenze für eine Sofortabschreibung von GWG wird von 410,00 € auf 800,00 € netto erhöht. Der Vorteil der Anhebung ist, dass etliche Güter damit im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgezogen werden können und nicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als GWG bleiben unverändert, allerdings beschränkt sich die Aufzeichnungspflicht nun auf Wirtschaftsgüter oberhalb von 250,00 € (vorher: 150,00 €.). Die neuen Grenzen sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Fälligkeitsregelung SV-Beiträge

Das erweiterte Beitragsverfahren wird für alle Betriebe geöffnet. Hierdurch können Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren tatsächlicher Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt sind, mit dem Wert für den Vormonat angesetzt werden, ohne dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Damit entfällt die bisherige Schätzung der Werte. Allerdings müssen die sich ergebenden Abweichungen zur tatsächlichen Beitragsschuld in der Entgeltabrechnung des Folgemonats noch korrigiert werden.